Bundesrat Drucksache 147/88

08.04.88

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte auch bei einem rückläufigen Bewerberaufkommen als Folge der geburtenschwachen Jahrgänge.

2. Alternative Regelung der Übertragung von Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörden auf andere Stellen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Länderbereich.

B. Lösung

zu 1.: Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen eine Verordnung zu erlassen, auf deren Grundlage Erst- und Weiterverpflichtungsprämien gewährt werden können.

Durch die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien bereits ab 1. Juli 1988 sollen die vorhandenen ausgebildeten Soldaten mit entsprechenden Erfahrungen in der Bundeswehr zur Weiterverpflichtung angeregt werden. Hierzu sollen Unteroffiziere und Mannschaften im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit, die sich um mindestens zwei Jahre weiterverpflichten, eine Prämie von 1.500,-- DM je Jahr der Weiterverpflichtung erhalten.

Fristablauf: 20.05.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Ob die Entwicklung des Bewerberaufkommens ungedienter Freiwilliger auch die Gewährung von Erstverpflichtungsprämien erforderlich machen wird, ist noch offen.

zu 2.: Die Landesregierungen werden durch Ergänzung des § 71 ermächtigt, die Übertragung der Befugnisse durch Rechtsverordnung zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Zu § 71: Keine
2. Zu § 76:

Weiterverpflichtungsprämie:	1988	50 Mio DM
	1989	100 Mio DM
	1990	90 Mio DM
	1991	85 Mio DM

Sollten zusätzlich Erstverpflichtungsprämien gewährt werden müssen, erhöhen sich die Kosten um bis zu 200 Mio DM jährlich.

Bundesrat

Drucksache 147/88

08.04.88

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) - 225 00 - Bu 181/88

Bonn, den 8. April 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

(Genscher)

Fristablauf: 20.05.88

Drucksache 147/88

Entwurf
eines
Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl I S. 1553), das zuletzt durch das Gesetz vom (BGBl I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 wird
 a) die Überschrift wie folgt geändert:

 "Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen"

 b) als Absatz 3 angefügt:

 "(3) Soweit nach diesem Gesetz die obersten Dienstbehörden Befugnisse auf andere Stellen übertragen können, sind auch die Landesregierungen befugt, diese Übertragung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.".

2. § 76 wird wie folgt gefaßt:

"§ 76

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen

die Gewährung von Verpflichtungsprämien an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften zu regeln. Der Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie kann vom Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Verpflichtungsprämien richtet sich nach der Dauer der Verpflichtungszeit; für jedes Jahr der Verpflichtung darf höchstens ein Betrag von 1.500 Deutsche Mark gewährt werden. Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von 6 Monaten. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit geleistet, die bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gezahlt worden wäre.

(3) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so ist die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens auszusetzen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Drucksache 147/88

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Änderung des § 71 trägt landesrechtlichen Bedürfnissen Rechnung. Sie ermöglicht es, Befugnisse der obersten Dienstbehörde auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf andere Stellen zu übertragen.

2. Das Aufkommen an wehrdienstfähigen jungen Männern nimmt als Folge des Geburtenrückgangs rasch ab; von 1983 bis 1993 halbieren sich die Jahrgangsstärken. Um das operative Minimum an längerdienenden Soldaten halten zu können, ist die Wiedereinführung von Verpflichtungsprämien dringend erforderlich.

 Zunächst gilt es, den Verlust an bereits ausgebildeten Soldaten deutlich zu verringern. Zur Zeit verlassen rund 25.000 längerdienende Soldaten jährlich die Bundeswehr. Durch die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien bereits ab 1. Juli 1988 sollen die vorhandenen ausgebildeten Soldaten mit entsprechenden Erfahrungen in der Bundeswehr zur Weiterverpflichtung angeregt werden. Hierzu sollen Unteroffiziere und Mannschaften im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit, die sich um mindestens zwei Jahre weiterverpflichten, eine Prämie von 1.500,-- DM je Jahr der Weiterverpflichtung erhalten.

 Ob die Entwicklung des Bewerberaufkommens ungedienter Freiwilliger auch die Gewährung von Erstverpflichtungsprämien erforderlich machen wird, ist offen.

 Um auf ein unterschiedliches Bewerberaufkommen und Verpflichtungsverhalten kurzfristig reagieren zu können, soll im Bundesbesoldungsgesetz eine Ermächtigung (Neufassung § 76) geschaffen werden, auf deren Grundlage die zu gewährenden Verpflichtungsprämien durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 71)

Die Änderung entspricht landesrechtlichen Bedürfnissen. Die im Bundesbesoldungsgesetz bisher den obersten Dienstbehörden erteilten Ermächtigungen, Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen (vgl. insbesondere § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 66 Abs. 1 BBesG), werden dahin erweitert, daß künftig auch die Landesregierungen die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen können.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 76)

1. Zu § 76 Abs. 1

Satz 1 ermächtigt den Bundesminister des Innern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Verpflichtungsprämien an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften zu regeln. Um durch eine frühzeitige Personalplanung und Ausbildung eine optimale Einsatzfähigkeit des Verpflichteten zu gewährleisten, ermöglicht Satz 2, den Anspruch auf Verpflichtungsprämien vom Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung abhängig zu machen.

Durch Satz 3 legt der Gesetzgeber fest, daß sich die Höhe der Verpflichtungsprämien nach der Dauer der Verpflichtungszeit richtet; gleichzeitig wird eine Obergrenze je Verpflichtungsjahr für die im einzelnen durch die Rechtsverordnung zu regelnde Verpflichtungsprämie festgelegt.

Nach Satz 4 entsteht der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie mit der Festsetzung der Dienstzeit durch den Dienstherrn; die geforderte Mindestfrist von 6 Monaten entspricht der üblichen Probezeit.

Satz 5 schließt die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs nach § 7 BBesG aus.
Satz 6 stellt klar, daß die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Zu § 76 Abs. 2

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß einem Soldaten auf Zeit die Verpflichtungsprämie erhalten bleibt, wenn er das Dienstverhältnis aus in seiner Person liegenden und überwiegend unehrenhaften Gründen vorzeitig beendet. Ihm verbleibt jedoch ein Teil der Verpflichtungsprämie in Höhe des Betrages für die bereits abgeleistete Dienstzeit, wenn ihm bei einer solchen Verpflichtung eine Prämie gezahlt worden wäre. Diese Regelung entspricht dem bewährten § 76 Abs. 4 BBesG a.F.

3. Zu § 76 Abs. 3

Nach dieser Vorschrift ist die Zahlung der Verpflichtungsprämie auszusetzen, wenn gegen den Soldaten ein Verfahren (Disziplinar-, Straf- oder behördliches Verfahren) eingeleitet worden ist, das voraussichtlich zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in vorstehender Nr. 2 Satz 1 genannten Gründe führt. Es wäre unzweckmäßig, die Verpflichtungsprämie trotz des eingeleiteten Verfahrens auszuzahlen und bei einer eventuell vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses wieder zurückzufordern.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel

Nach Artikel 3 soll das Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft treten; ab diesem Termin können erstmals Verpflichtungsprämien gezahlt werden.

III. Kosten

Änderung des § 71: Keine
Änderung des § 76:

Weiterverpflichtungsprämie:	1988	50 Mio DM
	1989	100 Mio DM
	1990	90 Mio DM
	1991	85 Mio DM

Für den Fall, daß auch Erstverpflichtungsprämien gewährt werden müssen, könnten sich die Kosten - je nach Ausgestaltung der Regelung - um bis zu 200 Mio DM jährlich erhöhen.

Die erforderlichen Mittel werden aus den Plafonds des Einzelplans 14 aufgebracht.

Die beabsichtigten Maßnahmen haben im Hinblick auf den begrenzten Empfängerkreis voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat **Drucksache 147/88** **(Beschluß)**

20.05.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946